

RS OGH 2000/6/20 2Ob75/99i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2000

Norm

ABGB §1478

CMR Art32

CMR Art39

HGB §439a

Rechtssatz

Der Ersatzanspruch des Hauptfrachtführers (oder Unterfrachtführers) gegen seinen (weiteren) Unterfrachtführer entsteht zur selben Zeit, zu dem der Anspruch des Absenders gegen den Hauptfrachtführer entsteht. In Wahrheit liegt nur ein Anspruch vor, der in einem Fall vom unmittelbar Geschädigten, im anderen Fall aber vom beauftragten Frachtführer (Unterfrachtführer) geltend gemacht wird. Das Entstehen des Ersatzanspruches ist der Regelung in Art 32 CMR zu entnehmen. Diese Bestimmung ist auch gemäß § 439a HGB ohne die Voraussetzungen des Art 1 CMR auf das Verhältnis zwischen Hauptfrachtführer und Unterfrachtführer anzuwenden, weil auch zwischen diesen Personen ein Frachtvertrag vorliegt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 75/99i
Entscheidungstext OGH 20.06.2000 2 Ob 75/99i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113726

Dokumentnummer

JJR_20000620_OGH0002_0020OB00075_99I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at